

Bekanntmachung

Änderung Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß des § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse am 16. November 2016 die Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung vom 1. Dezember 2012 beschlossen.

Zweite Änderungssatzung Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 16. November 2016 (Inkrafttreten: 25. Januar 2017)
- Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 *Änderung der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrats vom 16. November 2016
(Zweite Änderungssatzung zur Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)*

Die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 16. November 2016, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND ~~DURCHGESTRICHEN~~

I. Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als~~von~~ Börsenhändlern

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Zulassungspflicht

- (1) Für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse (Börse) zu handeln (Börsenhändler), ist eine ~~bedürfen der~~ Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll an der Börse zu handeln, unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen an der Börse handeln soll. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen. Die Zulassung ist schriftlich durch den Handelsteilnehmer zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu handeln. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuverlässigkeit

- (1) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf, ~~der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,~~
 - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.
- Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.
- (2) Auch nach erfolgter Zulassung als Börsenhändler ist dieser verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich Tatsachen zu melden, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen (vgl. Abs. 1 b)

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Berufliche Eignung

Die berufliche Eignung des Börsenhändlers ist anzunehmen, wenn ~~dieser die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, über~~ die zum Handel an der Börse befähigenderforderten fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.

§ 3a wird wie folgt geändert:

§ 3a Berufliche Eignung: Börsenhändler ohne Befristung

- (1) Fachliche Kenntnisse im Sinne des § 3 liegen vor, wenn der Börsenhändler ausreichende Kenntnisse über die Regelwerke der [Börse Baden-Württembergischen Wertpapierbörse](#) sowie die Funktionsweise des Börsenhandels besitzt. Der Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß §§ 4 bis 19 an der [Börse Baden-Württembergischen Wertpapierbörse](#) erbracht werden (Börsenhändlerprüfung) oder durch vergleichbare Prüfungen. Die Ablegung dieser Prüfung darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (2) Praktische Erfahrungen im Sinne des § 3 liegen vor, wenn der Antragsteller am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung teilgenommen hat und dies entsprechend nachweist.
- (...)

II. Abschnitt: Börsenhändlerprüfung

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gegenstand der Prüfung

Die Börsenhändlerprüfung umfasst folgende Sachgebiete:

- Organisationsstruktur [und regulatorisches Umfeld](#) der Börse
- Rechtsgrundlagen des [Börsenhandels und des Wertpapiergeschäfts](#) ~~und des Börsenhandels~~
- [Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Börsenaufsichtsbehörde und Handelsüberwachungsstelle](#)
- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der verschiedenen [Wertpapierarten](#) ~~Finanzinstrumente~~
- Funktionsweise des Wertpapierhandels und der [verschiedenen](#) Handelssysteme ~~(Präsenzhandel und elektronischer Handel)~~
- Abwicklung von Wertpapiergeschäften.

[Näheres ist in der Anlage 1 geregelt.](#)

(...).

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von der Geschäftsführung rechtzeitig im Voraus durch elektronische Veröffentlichung ~~im Kursblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bekannt gemacht sowie auf der Internetseite/Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) bekannt gemacht veröffentlicht.~~

(...)

IV. Abschnitt: Bewertung der Prüfungsleistung und Bestehen der Prüfung

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Gebühren

Für die Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Börse der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu entrichten.

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Zulassungsordnung kann Widerspruch bei der Geschäftsführung der Börse Baden-Württembergischen Wertpapierbörse eingelegt werden.

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 ~~In-Kraft-Treten~~ Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 25. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1 wird gestrichen:

Anlage 1

Die nach § 5 der Zulassungsordnung festgelegten Sachgebiete umfassen insbesondere:

- Funktion und Organisation der Börse
- Börsenorgane und ihre Aufgaben
- Handelssegmente der Börse und ihre Rechtsgrundlagen
- Zulassung von Handelsteilnehmern

- Gegenstand des Börsengesetzes und der übrigen börsenrechtlichen Bestimmungen wie z.B. Börsenordnung, Geschäftsbedingungen, Freiverkehrsrichtlinien, Sanktionsausschussverordnung, Wahlverordnung für den Börsenrat etc.
 - Wertpapierhandelsrecht insbesondere Insidervorschriften, Wohlverhaltensregeln, Ad-hoc-Publizität, Marktpreismanipulation, multilaterale Handelssysteme und die Aufgabe des Compliance-Rechts
 - Beaufsichtigung der Börse durch die Börsenaufsichtsbehörde und Handelsüberwachungsstelle
 - Wertpapierhandelsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 - Entwicklung des börsenrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Rahmens
 - Begriff und Funktion der verschiedenen Wertpapierarten
- Aktienrecht
- Konsortialgeschäft/Neuemissionen
 - Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht
 - Grundlagen und Arten von Derivaten, Strategien mit Derivaten
 - Zulassung bzw. Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel
 - Steuerliche Aspekte des Wertpapiergeschäfts
 - Wirtschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Wertpapier- und Börsenhandel
 - Zusammensetzung und Funktion von Indizes
 - Ablauf des Börsengeschäftes in der Bank
 - Prinzipien der Börsenpreisfeststellung
 - Funktionalitäten des XONTRÖ-Order- und XONTRÖ-Trade-Systems
 - Ablauf des Börsenhandels auf elektronischen Handelssystemen einschließlich Xetra und Eurex
 - Abwicklung von Wertpapiergeschäften im In- und Ausland
 - Clearing und Settlement
 - Geldverrechnung
 - Verbriefung der Wertpapiere und die Folgen für die Abwicklung
 - Zertifizierung von Wertpapieren
 - Behandlung von Erträgen, Bezugsrechten, Berichtigungsaktien etc.
 - Verwahrarten
 - Funktion des zentralen Kontrahenten

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 25. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungssatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>. bekannt.

Stuttgart, 25. Januar 2017

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer